

## Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 77. Bayerische Ärztetag hat am 28. Oktober 2018 das der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns – Bekanntmachung vom 9. Januar 2012 – i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 21. Oktober 2017 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2017, Seite 664) vorangestellte „Gelöbnis“ durch die von der 68. Generalversammlung des Weltärztebundes in Chicago, Vereinigte Staaten von Amerika, am 14. Oktober 2017 revidierte Fassung, ersetzt:

### I.

„Das ärztliche Gelöbnis

Als Mitglied der ärztlichen Profession gelobe ich feierlich, mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen.

Die Gesundheit und das Wohlergehen meiner Patientin oder meines Patienten werden mein oberstes Anliegen sein.

Ich werde die Autonomie und die Würde meiner Patientin oder meines Patienten respektieren.

Ich werde den höchsten Respekt vor menschlichem Leben wahren.

Ich werde nicht zulassen, dass Erwägungen von Alter, Krankheit oder Behinderung, Glaube, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, politischer Zugehörigkeit, Rasse, sexueller Orientierung, sozialer Stellung oder jeglicher anderer Faktoren zwischen meine Pflichten und meine Patientin oder meinen Patienten treten.

Ich werde die mir anvertrauten Geheimnisse auch über den Tod der Patientin oder des Patienten hinaus wahren.

Ich werde meinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen, mit Würde und im Einklang mit guter medizinischer Praxis ausüben.

Ich werde die Ehre und die edlen Traditionen des ärztlichen Berufes fördern.

Ich werde meinen Lehrerinnen und Lehrern, meinen Kolleginnen und Kollegen und meinen Schülerinnen und Schülern die ihnen gebührende Achtung und Dankbarkeit erweisen.

Ich werde mein medizinisches Wissen zum Wohle der Patientin oder des Patienten und zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung teilen.

Ich werde auf meine eigene Gesundheit, mein Wohlergehen und meine Fähigkeiten achten, um eine Behandlung auf höchstem Niveau leisten zu können.

Ich werde, selbst unter Bedrohung, mein medizinisches Wissen nicht zur Verletzung von Menschenrechten und bürgerlichen Freiheiten anwenden.

Ich gelobe dies feierlich, aus freien Stücken und bei meiner Ehre."

### II.

Diese neue Fassung wird mit der Bekanntmachung der am 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Änderungen der Berufsordnung veröffentlicht."

Ausgefertigt, Nürnberg, den 28. Oktober 2018  
Dr. med. Gerald Qwitterer, Präsident

## Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 77. Bayerische Ärztetag hat am 28. Oktober 2018 folgende Änderungen der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns – Bekanntmachung vom 9. Januar 2012 i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 21. Oktober 2017 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2017, Seite 664) beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 5. November 2018, G32a-G8507.21-2018/1-18, die Änderungen genehmigt.

### I.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) die Überschrift des Kapitels IV, 4. Abschnitt wird wie folgt gefasst:  
„Wahrung ärztlicher Unabhängigkeit“
- b) § 34 erhält folgende Überschrift:  
„Mitwirkung bei der Festlegung medizinischer Standards“

2. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Ärzte beraten und behandeln Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und der Patient auch über die Besonderheiten

der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.“

3. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Als Forscher sowie als Verfasser von Forschungsergebnissen hat der Arzt auch im Hinblick auf die Veröffentlichung und Verbreitung der Forschungsergebnisse die Verpflichtungen aus der Deklaration von Helsinki einzuhalten. Gegenüber Sponsoren, Herausgebern und Verlegern hat er in dieser Eigenschaft auf die Einhaltung dieser Grundsätze hinzuwirken. Als Forscher ist er zudem verpflichtet, die Ergebnisse seiner Forschung am Menschen öffentlich verfügbar zu machen und ist im Hinblick auf die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Berichte rechenschaftspflichtig. Er muss darauf hinwirken, dass alle Beteiligten den anerkannten Leitlinien für ethische Berichterstattung folgen. Negative und nicht schlüssige Ergebnisse muss er ebenso wie positive veröffentlichen oder in anderer Form öffentlich verfügbar machen. In der Publikation hat der Arzt Finanzierungsquellen, institutionelle Verbindungen und Interessenkonflikte darzulegen. Berichte über Forschung, die nicht mit den Grundsätzen der Deklaration von Helsinki übereinstimmen, darf er nicht zur Veröffentlichung anbieten.“

4. Die Überschrift des Kapitels IV, 4. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Wahrung ärztlicher Unabhängigkeit“

5. In § 30 wird das Wort „ärztliche“ gestrichen und die Worte „für die Behandlung der Patienten“ durch die Worte „für die Erfüllung des ärztlichen Berufsauftrages“ ersetzt.

6. In § 32 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Als Ärztlicher Leiter oder als Referent hat der Arzt die ärztliche Unabhängigkeit sicherzustellen und eine finanzielle Unterstützung offenzulegen.“

7. Es wird folgender neuer § 34 eingefügt:  
„§ 34 Mitwirkung bei der Festlegung medizinischer Standards  
Wirkt der Arzt bei der Festlegung medizinischer Standards mit, hat er die ärztliche Unabhängigkeit sicherzustellen und jedwede Interessenkonflikte offenzulegen.“

### II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Nürnberg, den 28. Oktober 2018  
Dr. med. Gerald Qwitterer, Präsident

Ausgefertigt, München, den 13. November 2018  
Dr. med. Gerald Qwitterer, Präsident